

Der *Präsident*<sup>44</sup> verteilte die Arbeit unter den Räten<sup>45</sup>, legte die Beratungsgegenstände vor, ordnete Extrasitzungen an, ernannte Kommissionen<sup>46</sup> und übte die Strafgewalt über die Räte aus. Die Räte hatten ihm ihre Berichte vorzulegen, mußten ihm sofort anzeigen, wenn sie an der Teilnahme einer Sitzung verhindert waren<sup>47</sup> und durften nur in seiner Gegenwart wichtige Dinge verhandeln<sup>48</sup>. Der Regierungspräsident hatte die Abstimmungen durchzuführen und konnte die Beschlußfassung aufheben. Er übernahm die Präsidialpflichten in weit ausgedehnterem Maße als dies vergleichsweise der Hofmeister im 16. und beginnenden 17. Jahrhundert getan hatte<sup>49</sup>.

Als Vertreter des Präsidenten fungierte der älteste Rat<sup>50</sup>, nach 1775 der *Kanzleidirektor*. Sie spielten im Regierungskollegium allerdings keine gewichtige Rolle. Zwar sollten sie den Präsidenten vertreten, aber es standen ihnen keinerlei Disziplinarbefugnisse über die Räte zu. Sie verwalteten wie jeder Rat ein Departement und hatten nur das eine Vorrecht, in der Sitzung als erste ihr Votum abzugeben und den Beschluß zu Protokoll zu diktieren.

Der Charakter dieses Kollegiums änderte sich nur wenig gegenüber den früheren Verhältnissen<sup>51</sup>, sein Schwerpunkt verblieb bei den bürgerlichen gelehrten Räten. Allerdings genügte das Studium nicht mehr allein, um Zutritt zur gelehr-

---

44 Siehe zum folgenden *Reglement, wornach sich die Regierungs- und Cammerbediente zu betragen* vom 16. November 1746 (LA Speyer B 2, Nr. 4008, fol. 73-83).

45 *Soll unser Präsident in Distribuirung der Arbeit, soviel es nach Beschaffenheit der vorkommenden Sachen immer thunlich, eine Gleichheit beobachten [...] (siehe dazu § 3 des „Reglements“). Sollen die Referenten die ihnen von dem Präsidenten zur Ausarbeitung distribuirte Acta nach der Zeit, daß es ihme zugestellet worden, in behöriger Ordnung vornehmen, wobei aber diejenige[n] Sachen, welche den fürstlichen Staat regalia, Policey, peinlich Beklagte, Arrestirte, Witwen und Waisen, oder die sonst keine moram leiden, betreffen, sowohl als wenn der Präsident eine Angelegenheit vorzunehmen erinnert, den Vorzug haben; wobei sich von selbst versteht, daß die per modum Commissionis auftragene Geschäfte niemals erliegen zu lassen, sondern vor anders zu befördern seie, [...] (siehe dazu § 6 des „Reglements“).*

46 Die Kommission reichte ihre Relationen und Protokolle dem Regierungskollegium oder dem Kammerkollegium ein, da sie nur eine nach dem jeweiligen Verhältnis des Gegenstandes diesem Kollegium untergeordnete Stelle war. Dieses Verfahren war die Regel für diejenigen Kommissionen, welche für einzelne Fälle ernannt wurden, wenn die Sachlage eine eingehende Untersuchung erforderlich machte. Im Plenum referierte regelmäßig der Rat, welcher zugleich Kommissionsmitglied war. In wichtigen Fällen stand ihm ein Korreferent zur Seite.

47 Siehe dazu § 1 des „Reglements“.

48 Siehe dazu § 7 des „Reglements“: *Sobalde die sessiones ihren Anfang genommen, nicht anders einzumischen, noch ein Rat mit dem andern das mindeste zu discouriren hat [...].*

49 Siehe dazu das Kapitel „Die Ratsstube“.

50 LA Speyer B 2, Nr. 3283, fol. 264.

51 Siehe dazu das Kapitel „Die Ratsstube“.